

# Satzung

des „Verein für Angelfreunde e.V.“  
Mülheim an der Ruhr



Stand: 01.10.2019



# Gliederung

## I. Verfassung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände
- § 2 Zweck des Vereins

## II. Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitglied
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft

## III. Recht und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Aufnahmegebühr und Beitrag
- § 8 Bindungswirkung, Aushändigung der Satzung
- § 9 Beachtung der Fischereivorschriften
- § 10 Anordnungen an den Vereinsgewässern und Anlagen
- § 11 Schutz von Natur und Umwelt
- § 12 Fischerprüfung
- § 13 Teilnahme am Vereinsleben
- § 14 Stimmrecht
- § 15 Gewässerordnung
- § 16 Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen
- § 17 Ausweise

## IV. Vereinsjugend

- § 18 Jugendordnung

## V. Organe

- § 19 Organe
- § 20 Mitgliederversammlung
- § 21 Einberufung, außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 22 Leitung
- § 23 Beschlussfähigkeit
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Vorstand

- § 26 Aufgaben, Zusammentreten, Amtsdauer
- § 27 Beschlussfassung
- § 28 Erster Vorsitzender
- § 29 Zweiter Vorsitzender
- § 30 Geschäftsführer
- § 31 Zweiter Geschäftsführer
- § 32 Schriftführer
- § 33 Kassierer
- § 34 Jugendleiter, Stellvertreter
- § 35 Sportart
- § 36 Beisitzer (erweiterter Vorstand)
- § 37 Gegenseitige Unterstützung und Information

## **VI. Ämter**

- § 38 Kassenprüfer

## **VII. Vereinsveranstaltungen**

- § 39 Vereinsveranstaltungen
- § 40 Sportliche und fischereiliche Gemeinschaftsveranstaltungen

## **VIII. Disziplinarmaßnahmen**

- § 41 Disziplinarmaßnahmen

## **IX. Geschäftsordnung**

- § 42 Ordnungsmaßnahmen
- § 43 Verhandlungsfolge, Antragsfolge
- § 44 Abstimmungsarten
- § 45 Verfahren bei Wahlen
- § 46 Einfache relative Mehrheit
- § 47 Versammlungsprotokoll

## **X. Schlussbestimmungen**

- § 48 Gefahrtragung
- § 49 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung
- § 50 Liquidatoren
- § 51 Satzungsbefehl, frühere Vorschriften
- § 52 Datenschutz

# **Satzung**

## **des „Verein für Angelfreunde e.V.“ Mülheim an der Ruhr**

### **I. Verfassung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein für Angelfreunde e.V.“. Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. VR 50696 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.
2. Das Geschäftsjahr beträgt 12 Monate und wird datumsmäßig vom Vorstand festgelegt.
3. Der Verein ist Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., im Fischereiverband NRW e.V., im Deutschen Angelfischerverband e.V. und im Landessportbund NRW e.V.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. In diesem Sinne bezweckt er im Einzelnen:
  - a) Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und des Casting-Sports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder.
  - b) Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im Allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern.
  - c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im Allgemeinen, vornehmlich aber hinsichtlich der Vereinsgewässer.
  - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften und Feuchtgebiete.
  - e) Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Gewässer-, Biotop-, Tier- und Artenschutz.
  - f) Förderung der Vereinsjugend.
  - g) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können.

2. In Fragen der Parteipolitik, Nationalität und Herkunft ist der Verein neutral, in Fragen der Religion tolerant.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Förderung der Angelfischerei im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe a-g der Satzung in Mülheim an der Ruhr zu verwenden hat.
9. Jede den Zweck des Vereins und seiner wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
10. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden jede natürliche und jede juristische Person.
2. Aktive Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die den Vereinszweck im Sinn von § 2 Ziffer 1 Buchstabe a der Satzung im bzw. für den Verein betreiben.
3. Mitglied, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche.
4. Inaktive Mitglieder sind solche, die den Fischereierlaubnisschein für die Vereingewässer nicht erhalten können oder wollen oder den Vereinssport nicht ausüben.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, oder selbst die Angelfischerei oder Casting ausüben.
6. Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in den in § 1 Ziffer 3 der Satzung genannten Organisationen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnung und Beruf enthalten soll.
2. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Zu den Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dabei kann besonders verdienten früheren Vorsitzenden der Titel Ehrenvorsitzender verliehen werden.

#### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein sowie bei dessen Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres innerhalb einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss kann nach Gewährung rechtlichen Gehörs erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) gröblich gegen die Satzung verstoßen oder,
  - b) dem Verein schuldhaft einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder,
  - c) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitigkeiten gegeben und dadurch den Vereinsfrieden oder die Kameradschaft nachhaltig gestört oder,
  - d) sich besonders groß unsportlich verhalten oder,
  - e) vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen oder,
  - f) einen erheblichen Verstoß gegen fischereiliche Vorschriften (z.B. Landesfischereigesetz, Landesfischereiordnung, Verband- und Gewässerordnung) oder die Grundsätze des Fischwaidgerechtigkeit begangen hat.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds befinden der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis zum 31.3. des Kalenderjahres bezahlt hat, ist ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nichtzahlung des eventuell fälligen Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit bis zum 31.12. des Kalenderjahres.

6. Gegen den Ausschluss kann Berufung beim Verbandsgericht eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
7. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages, des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein der vereinseigenen Gewässer, der Fischerpass, Vereins- und Verbandsabzeichen sowie sonstige Vereinseigentum ohne Vergütung zurückzugeben. Ggf. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.

### **III. Recht und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 7 Aufnahmegebühr und Beitrag**

1. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sowie sonst festgesetzte Beiträge sofort fällig.
2. Der Jahresbeitrag muss in einem Betrag bis spätestens zum 31.3. des Kalenderjahres bezahlt worden sein.
3. Für Jugendliche kann der Beitrag und die Aufnahmegebühr ermäßigt werden.
4. Fördernde Mitglieder zahlen in der Regel keinen festen Beitrag.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 8 Bindungswirkung, Aushändigung der Satzung**

1. Mit seinem Beitrag erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung sowie andere Vereinsvorschriften als verpflichtend an.
2. Ein Exemplar der Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

#### **§ 9 Beachtung der Fischereivorschriften**

Die Mitglieder verpflichten sich besonders, die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlasse und andere behördliche Anordnungen sowie solche der Fischereiverbände, Erlasse und andere behördliche Anordnungen sowie solche der Fischereiverbände und des Vereins, die mit der Ausübung der Angel-fischerei stehen, zu beachten.



## **§ 10 Anordnungen an den Vereinsgewässern und Anlagen**

An den Vereinsgewässern und -Anlagen ist den im Zusammenhang mit der Ausbildung der Angelfischerei, des Vereinssportes und der sonstigen Nutzung der Vereinseinrichtungen stehenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher Folge zu leisten.

## **§ 11 Schutz von Natur und Umwelt**

1. Der in § 2 Ziffer 1 Buchstabe e der Satzung normierte Schutz von Natur, Umwelt u.a. ist eine persönliche Verpflichtung jeden einzelnen Mitgliedes.
2. Das Nähere regelt die Gewässerordnung.

## **§ 12 Fischerprüfung**

Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, binnen eines Jahres die Fischerprüfung abzulegen. Das gilt nicht für fördernde Mitglieder.

## **§ 13 Teilnahme am Vereinsleben**

Die Mitglieder sollen am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilnehmen.

## **§ 14 Stimmrecht**

1. Aktive, inaktive und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Sitz-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Jugendliche haben auf der Mitgliederversammlung Sitz-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktive Wahlrecht.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 15 Gewässerordnung**

1. Die Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei ergeben sich aus der Gewässerordnung.
2. Die Bestimmungen der Gewässerordnung sind verpflichtend.

## **§ 16 Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen**

Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen und dergleichen zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 17 Ausweise**

1. Jedes Mitglied, das die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Fischerpass.
2. Der Fischerpass, der Jahresfischereischein und der Fischereierlaubnisschein sind beim Angeln mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen auszuhändigen.

## **IV. Vereinsjugend**

### **§ 18 Jugendordnung**

1. Die Jugendlichen gehören der Jugendabteilung des Vereins an. Diese ist Mitglied der Verbandsjugend. Deren Jugendordnung ist für den Verein und seine Jugendlichen unmittelbar verpflichtend.
2. Die Jugendlichen sollten an den Veranstaltungen der Jugendabteilung, insbesondere an den Schulungen, teilnehmen und sich mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei und des Castings sowie den Vereinsvorschriften vertraut machen.
3. Sie sollten an den übrigen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
4. Die Maßnahmen des Vereins, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Satzung genannten Vereinszwecken stehen, sollen sie sich nach Kräften beteiligen.
5. Sie haben den Weisungen des Jugendleiters bzw. seines Stellvertreters Folge zu leisten, die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, insbesondere der Ausübung der Angelfischerei und des Castings stehen.
6. Weitere Einzelheiten können durch eine Vereins-Jugendordnung geregelt werden.

## **V. Organe**

### **§ 19 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 20 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. Sie ist für Änderungen der Satzung und für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuständig.

3. Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag für aktive und inaktive Mitglieder und Jugendliche und die Höhe des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes. Sie wählt zwei Kassenprüfer (nebst Vertretern), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen nur einer für die folgende Amtsperiode wiederwählbar ist. Im Übrigen ist Wiederwahl zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahreshaushaltsvorschlag. Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Sie entlastet den Kassierer und den Vorstand und ist befugt, mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzurufen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden jedes Mitglied.

### **§ 21 Einberufung, außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Zugleich ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu machen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Anlass jederzeit einberufen werden.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitgliederversammlung beantragt wird.
5. Abs. 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 22 Leitung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
4. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

### **§ 23 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. Anwesenden beschlussfähig.

### **§ 24 Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied (außer Jugendlichen) kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.

2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zweckes können nicht als nachträgliche Anträge gestellt werden.

### **§ 25 Vorstand, erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem zweiten Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu fünf Beisitzer: Jugendleiter und Sportwart zählen zu den Beisitzern.
3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des zweiten Vorsitzenden und die des Geschäftsführers wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des ersten bzw. zweiten Vorsitzenden beschränkt.

### **§ 26 Aufgaben, Zusammentreten, Amtsdauer**

1. Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben im Sinne der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Er ist zuständig für alle Angelegenheit des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand ist berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben für dringende Fälle zu beschließen und durchzuführen.
4. Er erlässt bei Bedarf eine Gewässerordnung und sorgt für einen sachgemäßen Zustand der Vereinsanlagen und Vereinsgewässer, insbesondere die erforderlichen Besitzmaßnahmen.
5. Der Vorstand tritt bei Einberufung durch den ersten Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder zusammen.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Bis zu erfolgreichen Neuwahlen bleibt der Vorstand jedoch im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Diese Wahl muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§ 27 Beschlussfassung**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende oder der Geschäftsführer anwesend sind.
2. Bei der Beschlusserfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandsversammlung.
3. Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.

### **§ 28 Erster Vorsitzender**

1. Der erste Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend der Satzung und den weiteren Vereinsvorschriften sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er zusammen mit dem Geschäftsführer einen Geschäftsbericht.
3. Bei den Vorstandswahlen schlägt er - soweit möglich - der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.

### **§ 29 Zweiter Vorsitzender**

Der zweite Vorsitzende unterstützt und vertritt den ersten Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben.

### **§ 30 Geschäftsführer**

1. Der Geschäftsführer ist für die organisatorischen und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.
2. Er unterstützt den Vorsitzenden und erstattet den Geschäftsbericht.
3. Der Geschäftsführer sammelt und verwaltet die Vereinsakten nach Sachgebieten und Daten.
4. Er führt die Mitgliederverzeichnisse und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Vereinsveranstaltungen, sowie für Druck und Versand der Vereinsrundschriften bzw. der Vereinszeitung.

### **§ 31 Zweite Geschäftsführer**

Der Zweite Geschäftsführer unterstützt und vertritt den Geschäftsführer in allen seinen Aufgaben.

### **§ 32 Schriftführer**

Dem Schriftführer obliegt die gesamte Protokollführung bei den Mitgliederversammlungen und bei den Vorstandssitzungen.

### **§ 33 Kassierer**

1. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig.
2. Er zieht die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge sowie Unterlagen ein, leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.
3. Belege werden von ihm abgeheftet und verwahrt.
4. Er verfährt nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.
5. Er hat darauf zu achten, dass die Verpflichtungen des Vereins seine verfügbaren Mittel nicht übersteigt.
6. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten.
7. Anlässlich der Kassenprüfung legt er die in § 38 Nr. 2 der Satzung bezeichneten Unterlagen den Kassenprüfern zum Zwecke der Prüfung vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

### **§ 34 Jugendleiter, Stellvertreter**

1. Der Jugendleiter fasst die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendabteilung zusammen und führt sie entsprechend den Vorschriften der Satzung, der Jugendordnung und der übrigen Vereinsvorschriften.
2. Ihm obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, gesetzlichen und anderen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei vertraut zu machen. Er hat sie insbesondere über die Bestimmungen der Vereinsvorschriften, speziell den Vereinszweck und das Vereinsleben zu unterrichten.
3. Er unterrichtet den Vorstand über das gesamte Leben und alle besonderen Vorkommnisse in der Jugendabteilung, insbesondere über Verstöße gegen gesetzliche und vereinsmäßige Bestimmungen.
4. Der auch nicht vorstandsangehörige stellvertretende Jugendleiter unterstützt den Jugendleiter in allen seinen Aufgaben und nimmt im Falle der Verhinderung des Jugendleiters dessen Rechte und Pflichten wahr.

### **§ 35 Sportwart**

1. Der Sportwart organisiert und leitet den Sportbetrieb des Vereins.
2. Er ist zuständig und verantwortlich für die Organisation und die technische Abwicklung von fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins.

### **§ 36 Beisitzer (Erweiterter Vorstand)**

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in allen ihren Aufgaben und stehen, falls sie noch kein spezielles Amt ausüben, für die Übernahme von Sonderaufgaben bzw. Ämtern zur Verfügung.

### **§ 37 Gegenseitige Unterstützung und Information**

Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den ersten Vorsitzenden laufend über die Gegebenheit in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

## **VI. Ämter**

### **§ 38 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
2. Hierzu sind ihnen vorzulegen:
  - a) die Geschäftsbücher und sonstigen Buchhaltungsunterlagen,
  - b) die Belege, Bankauszüge und Bankbücher,
  - c) die Bar-Kasse.
3. Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.
4. Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist. Er soll wenigstens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und dann in der Regel dem ersten Vorsitzenden als Ausfertigung übergeben werden.
5. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers und des Vorstandes vor.
6. Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich. Sie sollen in der Regel jedoch eine Woche vorher dem Kassierer angemeldet und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.

## **VII. Vereinsveranstaltungen**

### **§ 39 Vereinsveranstaltungen**

Veranstaltungen des Vereins sind insbesondere die Mitgliederversammlung und alle vom Vorstand festgelegten Aktivitäten.

### **§ 40 Sportliche und fischereiliche Gemeinschaftsveranstaltungen**

Die Bedingungen bei sportlichen und fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltungen werden vom Vorstand festgesetzt und bekannt gemacht.

## **VIII. Disziplinarmaßnahmen**

### **§ 41 Disziplinarmaßnahmen**

1. Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluss gem. § 6 Nr. 3 der Satzung kann der Vorstand bei Verstößen gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Gewässerordnung oder sonstige Vereinsvorschriften – nachdem dem Betroffenen Gehör gewährt wurde – folgende Maßnahmen ergreifen:
  - a) Mündliche oder schriftliche Ermahnung,
  - b) Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheines für alle oder bestimmte Vereinsgewässer auf Zeit oder für das ganze laufende Jahr, ggf. aber auch Vorenthaltung des Fischereierlaubnisscheines im vorstehend dargelegten Sinne.
  - c) Sperre für die Ausübung des Castings.
2. Abgesehen vom Fall der mündlichen Ermahnung sind die getroffenen Maßnahmen dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **IX. Geschäftsordnung**

### **§ 42 Ordnungsmaßnahmen**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Mitglieder- und Vorstandsversammlung stehen dem jeweiligen Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- a) Verweisen zur Sache,
- b) Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke,
- c) Entziehung des Wortes,
- d) Ausschluss aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung,
- e) Schließen der Versammlung.



### **§ 43 Verhandlungsfolge, Antragsfolge**

Die Verhandlungen und die Antragsfolge werden parlamentarisch, analog der Wahl- und Geschäftsordnung des RhFV gehandhabt bzw. durchgeführt.

### **§ 44 Abstimmungsarten**

Die Abstimmung kann erfolgen

- a) durch allgemeine Zustimmung,
- b) durch Handheben,
- c) geheim.

### **§ 45 Verfahren bei Wahlen**

1. Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, erlischt seine Kandidatur.
2. Steht für eine Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl durch Handzeichen.
3. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, so kann auf Antrag ein einmaliger geheimer Wahlgang erfolgen, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

### **§ 46 Einfache relative Mehrheit**

1. Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, ist zur Annahme eines Auftrages einfache Mehrheit erforderlich.
2. Die einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Unter einfacher relativer Mehrheit ist die Mehrheit im Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen zu verstehen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

### **§ 47 Versammlungsprotokoll**

1. Über die Versammlung ist ein Protokoll – kein Wortprotokoll – zu führen, das einen Überblick über den Ablauf der Versammlung ermöglicht.

Im Einzelnen hat es zu enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Versammlung,
  - b) die Namen der Anwesenden (als Anlage),
  - c) die Tagesordnung (als Anlage),
  - d) sämtliche Beschlüsse im Wortlaut.
2. Das Protokoll wird auf der nachfolgenden Versammlung verlesen, genehmigt und zu den Akten genommen.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 48 Gefahrtragung**

Die Mitglieder üben die Angelfischerei an den Vereinsgewässern und den Sport an den Vereinsanlagen usw. auf eigene Gefahr aus. Eine Haftung des Vereins findet nicht statt.

### **§ 49 Satzungs- und Zweckänderung, Vereinsauflösung**

1. Satzung des Vereins sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.
2. Zur Auflösung des Vereins oder zu einer Änderung seines Zweckes ist eine  $\frac{4}{5}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen vorzunehmen.

### **§ 50 Liquidatoren**

Im Falle der Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

### **§ 51 Satzungsbeehl, frühere Vorschriften**

1. Alle Vorschriften der Satzung müssen grundsätzlich beachtet werden.
2. Frühere Vereinsvorschriften, die den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, sind aufgehoben.
3. Diese Satzung tritt in Kraft am 01.10.2019

### **§ 52 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
  - das Beschwerderecht beim Landesdatenschutzbeauftragten nach Art. 77 DSGVO
  - das Recht auf Zurückziehen einer erteilten Einwilligung für die Zukunft
3. Den Organen des Vereins oder allen sonst für den Verein Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als der Aufgabenerfüllung im Verein zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten sofern regelmäßig mehr als 10 Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein befasst sind.